

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 794/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Mai 1973

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,

Beigeladen:

.....
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. März 1973 durch
Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z,
Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. R e n-
n e r, ehrenamtlichen Richter H a n c k e und
ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
4. November 1971 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 27. März 1948 im Alter von 57 Jahren unter den typischen Zeichen von Tetanus (Wundstarrkrampf) verstorbenen Landwirts Ernst I. (L.). Sie erhält auf Grund des Bescheides der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 1. Juli 1971 seit 1. August 1966 eine Hinterbliebenenrente, weil L. an den Folgen eines im Betrieb Gemeinde Klein-Wulkow erlittenen Unfalls gestorben sei.

Die Klägerin beantragte im März 1963 Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil L. im März 1948 bei der Umbettung gefallener Soldaten in Klein-Wulkow (sowjetische Besatzungszone) in eine der Holzkisten, in denen Leichen lagen, getreten sei, sich am Fuß verletzt und sich dadurch einen Wundstarrkrampf zugezogen habe, an dessen Folgen er verstorben sei. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16. Juli 1963 ab, weil nicht festgestellt werden könne, daß L. sich beim Umbetten von Leichen infiziert habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Auf die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision des Beklagten hob das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auf und verwies die Sache wegen unzureichender tatsächlicher Feststellungen an dieses Gericht zurück (Urteil vom 6. Mai 1969). Auf die Urteilsgründe wird verwiesen.

Das LSG erhob weiteren Beweis durch Beiziehung eines pathologischen Gutachtens von Prof. Dr. M. vom 20. Januar 1970, durch Anordnung der Vernehmung des Zeugen G. beim Sozialgericht (SG) Freiburg und durch Einholung einer Auskunft des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen.

- 3 -



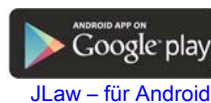
- 3 -

Nach Beiladung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung verurteilte es den Beklagten in Abänderung des Urteils des SG Detmold vom 17. Januar 1966 und unter Aufhebung des Bescheides des VersorgA Bielefeld vom 16. Juli 1963, der Klägerin ab 1. März 1963 Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, soweit der Anspruch nicht in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhe. Es führte aus: In dem Umbetten von Leichen in Klein-Wulkow, das nur auf Anordnung des Ortskommandanten habe durchgeführt werden können, sei eine besatzungseigentliche Gefahr im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu erblicken. Daß der Ortskommandant die Oberleitung bei der Umbettungsaktion behalten habe, ergebe sich aus der Tatsache, daß der Arbeitsgruppe ein bewaffneter russischer Soldat zur Beaufsichtigung beigegeben worden sei. Da der Gemeinde Klein-Wulkow kein Kommunalfachmann vorgestanden habe, sei nicht anzunehmen, daß die Gemeinde damals über eine funktionsfähige Zivilverwaltung verfügt habe. Hierfür spreche auch, daß die Heranziehung der Arbeitskräfte überraschend und ohne ausreichende Vorbereitung erfolgt sei. Der Umstand, daß L. ohne ordnungsgemäßes Schuhwerk zu der Aktion herangezogen worden sei, obwohl eine Umbettungsmaßnahme, vor allem bei nicht ausgebildeten Kräften, mit Verletzungsgefahren verbunden gewesen sei, deute ebenfalls darauf hin, daß sie ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Herangezogenen angeordnet worden sei. Die Möglichkeit, L. habe sich bereits vor der Umbettung eine Fußverletzung zugezogen, müsse mangels entsprechender Anhaltspunkte ausgeschaltet werden. Nach den Zeugenaussagen und der Bescheinigung des Dr. Z. könne vielmehr davon ausgegangen werden, daß sich L. bei der Aktion eine nicht näher bestimmbare Fußverletzung mit nachfolgendem Wundstarrkrampf zugezogen habe. Prof. Dr. M. sei nach Würdigung des technischen Vorganges bei der Fußverletzung und den "situationsgerechten" Zeugenaussagen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu dem gleichen Ergebnis gelangt wie der von der Bundesausführungsbehörde mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragte Pathologe Prof. Dr. K. Bei der danach gerechtfertigten Verurteilung des Beklagten zur Leistung sei zu berücksichtigen, daß der Anspruch der Klägerin nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1 BVG in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhe.

Die Revision wurde zugelassen, weil der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukomme, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erfüllt seien.

Mit der Revision rügt der Beklagte die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und der §§ 1, 5, 38 BVG. Das LSG sei zwar zu der Überzeugung gelangt, der sowjetische Kommandant habe die "Oberleitung" bei der Umbettungsaktion in Klein-Wulkow behalten; dabei sei es davon ausgegangen, der Gruppe sei ein bewaffneter Soldat beigegeben gewesen und Klein-Wulkow habe über keine funktionsfähige Zivilverwaltung verfügt, die die Aktion ausreichend vorbereitet und damit auch auf ordnungsgemäßes Schuhwerk der Herangezogenen geachtet hätte. Zu diesem Ergebnis sei es aber ohne Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens gelangt, weil es die unterschiedlichen Angaben des Zeugen G nicht gewürdigt habe.

Zumindest sei nicht ersichtlich, warum es allein von der Aussage des Zeugen G vom 5. Mai 1970 ausgegangen sei. Das LSG hätte sich im Hinblick auf die früheren, weniger präzisen Aussagen dieses Zeugen gedrängt fühlen müssen, diesen erneut und außerdem als Zeugen den Schwager E des L., dem dieser offenbar Einzelheiten der Umbettungsaktion mitgeteilt habe, zu vernehmen. Der Umstand, daß damals bereits eine Gemeindeordnung bestanden habe, lasse die Annahme nicht zu, daß der Kommandant gewissermaßen selbst als Bürgermeister fungiert habe; durch Rückfrage bei

- 5 -



- 5 -

bei der Heimatauskunftsstelle hätten hierzu Auskunftspersonen ermittelt werden können. Einen Erfahrungssatz, daß mangelhafte Qualifikation des Bürgermeisters zur Funktionsunfähigkeit der Gemeindeverwaltung führe, gebe es nicht. Die Auffassung des LSG hierzu beruhe auf vagen Vermutungen. Es hätte auch ermitteln müssen, ob L. nicht schon vor dem behaupteten Unfall sich am Fuß verletzt gehabt habe und sich nicht auf Behauptungen, die Zeugen ohne eigene Wahrnehmung aufgestellt hätten, stützen dürfen. Ohne die vom Tatsachengericht getroffenen Feststellungen, die verfahrensfehlerhaft zustande gekommen seien, hätte kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Vorfall bei der Bestattung, dem Wundstarrkrampf und dem Tod angenommen werden können.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung der Klägerin unter Abänderung
des Urteils des LSG zurückzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Verfahrensrügen des Beklagten für nicht begründet.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist vom LSG zugelassen worden, weil es "der Rechtsfrage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu bejahen sind...", grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Zulassung wäre zwar trotz der vom LSG gegebenen, ohnehin nicht erforderlichen Begründung für das BSG nicht bindend, wenn nach dem Gesamtinhalt des Berufungsurteils die Revision nur zur Überprüfung tatsächlicher Fragen zugelassen worden wäre (vgl. BSG 10, 240, 242 ff). Der erkennende Senat entnimmt jedoch den Gründen des angefochtenen Urteils, daß das LSG es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung angesehen hat, wie für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG Maßnahmen einer deutschen Gemeindeverwaltung und einer Besatzungsmacht abzugrenzen gewesen sind. Die Zulassung ist damit für das BSG bindend. Da die Revision auch den übrigen Erfordernissen der §§ 164, 166 SGG entspricht, ist sie sonach zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG bejaht. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG u.a. schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebiets zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. In Übereinstimmung mit dem zurückverweisenden Urteil des BSG vom 6. Mai 1969 hat das LSG dabei für allein erheblich gehalten, daß der schädigende Vorgang einer Gefahr entsprungen ist, die der militärischen Besetzung deutschen Gebiets unter Berücksichtigung der "zeitlichen und örtlichen Besonderheiten eigentümlich" gewesen ist (BSG 2, 99, 103; 4, 234, 236), ohne Rücksicht darauf, wie im März 1948 die Verhältnisse allgemein in der sowjetischen Besatzungszone gewesen sind und wie die kommunalen Zuständigkeiten auf Grund des damaligen öffentlichen Rechts, das die Umbettung von Leichen im Rahmen der Gesundheitspolizei und der Kriegsgräberfürsorge regelte, sein sollten. Einwendungen gegen diese sachlich-rechtliche Auf-

- 7 -



- 7 -

fassung des LSG hat der Beklagte mit der Révision nicht geltend gemacht. Er wendet sich nur gegen die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen; die von ihm erhobenen Verfahrensrügen greifen jedoch nicht durch.

- 1.) Das LSG hat seine Feststellungen, das Umbetten der gefallenen Soldaten im März 1948 sei auf Anordnung des sowjetischen Ortskommandanten unter seiner Oberleitung und unter Aufsicht von bewaffneten russischen Soldaten - jedenfalls bei der Gruppe, der L. für die Umbettungsaktion zugeteilt worden ist -, ferner ohne ausreichende Vorbereitung und ohne Rücksicht auf die Ausstattung der herangezogenen Männer insbesondere mit geeignetem Schuhzeug und auf ihre gesundheitlichen Belange durchgeführt worden, im wesentlichen auf die Angaben des Zeugen G bei der Vernehmung am 5. Mai 1970 durch das Sozialgericht Freiburg gestützt und stützen dürfen. Es hat nicht, wie der Beklagte meint, diese Aussagen deshalb für nicht überzeugend halten müssen, weil der Zeuge sich in den Jahren 1960 und 1964 in schriftlichen Erklärungen gegenüber der Versorgungsverwaltung weniger präzise, 1967 dagegen (bei einer Anhörung im Verfahren wegen Unfallrente) wieder genauer geäußert habe. Der Zeuge ist im Jahre 1970 erstmals richterlich zu vom LSG präzisierten Beweisfragen vernommen worden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das LSG seine damaligen Aussagen für glaubwürdig gehalten und auch keine Zweifel hinsichtlich eines altersbedingten Nachlassens des Erinnerungsvermögens dieses Zeugen gehabt hat; denn entgegen der Auffassung des Beklagten sind "Widersprüche" zu den früheren Angaben des Zeugen nicht erkennbar; sie lassen sich nicht daraus herleiten, daß die früheren Angaben weniger vollständig gewesen sind. Die richterliche Vernehmung hat gerade einer Präzisierung und Vervollständigung der früheren Angaben dienen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sollen. Ein Verstoß des LSG gegen § 128 SGG liegt nicht vor. Das LSG hat auch nicht gegen § 103 SGG verstoßen, wenn es den Schwager des L., E., nicht als Zeugen gehört hat. Abgesehen davon, daß, wie der Beklagte selbst vorträgt, E. anders als G. nicht an der Umbettung teilgenommen hat - übrigens nicht einmal in Klein-Wulkow gewohnt hat -, ist vom Beklagten nicht in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form dargetan, daß und welche Angaben über die Angaben des Zeugen G. als eines Augenzeugen hinaus E. als bloßer Zeuge "vom Hörensagen" hätte noch machen können.

Das LSG hat seine Feststellungen, Klein-Wulkow habe damals noch nicht über eine ordentliche funktionsfähige Zivilverwaltung verfügt, die imstande war, die Umbettungsaktion vernünftig zu organisieren und durchzuführen, der sowjetische Kommandant habe sich gegenüber dem damaligen Bürgermeister in einer beherrschenden Position befunden und sich des Bürgermeisters nur als eines Gehilfen bedient, der auf den Ablauf der Aktion keinen eigenen Einfluß hatte, nicht nur auf einen Erfahrungssatz gestützt; es hat auch insoweit die Angabe des Zeugen G. verwertet und verwerten dürfen; es ist nicht zu beanstanden, wenn es aus der von diesem Zeugen geschilderten Persönlichkeit des damaligen Bürgermeisters als eines von der Besatzungsmacht eingesetzten Nichtfachmannes Schlüsse auf das "Funktionieren" der Gemeindeverwaltung gezogen hat. Das LSG hat aber auch die Auskunft des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen vom 21. September 1971 für beachtlich halten dürfen, wonach Maßnahmen zur Umbettung gefallener deutscher Soldaten jedenfalls in kleineren Orten nur auf Anordnung und unter Oberleitung des Kommandanten durchge-

- 9 -



- 9 -

führt wurden. Der erkennende Senat hat im übrigen keine Bedenken, von einem allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts auszugehen, daß der Ortskommandant einer kleineren ländlichen Gemeinde der sowjetischen Besatzungszone auch noch im März 1948 auf Vorschriften einer damaligen deutschen Gemeindeordnung keine Rücksicht genommen, sondern ihm selbst befohlene oder auch ihm nur geboten erscheinende Maßnahmen, selbst wenn sie von der Gemeindeverwaltung in eigener Verantwortung durchzuführen gewesen wären, unbedenklich und ohne Rücksicht auf das Wohl der davon betroffenen oder daran beteiligten deutschen Bevölkerung durchgeführt hat. Auch diese Feststellungen des LSG verstoßen weder gegen § 128 noch gegen § 103 SGG. Es spricht auch jede Lebenserfahrung dagegen, daß dann, wenn ein dem Ortskommandanten gegenüber willfähriger Bürgermeister ohne fachliche Befähigung vorhanden gewesen ist, etwa andere Angehörige der Gemeindeverwaltung, z.B. ein Sekretär, eine befohlene Maßnahme hätten beeinflussen oder gar verhindern können. Tatsachen und Beweismittel dafür, daß die tatsächlichen Verhältnisse in Klein-Wulkow anders gewesen seien, als das LSG sie unter Würdigung insbesondere der Angaben des Zeugen G. und nach allgemeiner Lebenserfahrung festgestellt hat, sind von der Revision in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form nicht dargetan.

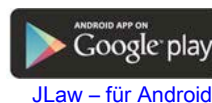
- 3.) Das LSG hat auch nicht hinsichtlich der Beschaffenheit des Schuhwerks des L. noch Ermittlungen anstellen müssen. Der Beklagte geht insoweit selbst - zutreffend - von der Erfahrung aus, daß damals insbesondere in der sowjetischen Besatzungszone die Bewohner nur über schlechtes oder auch "kaputtes" Schuhwerk verfügt haben. Das

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

LSG hat aus den von ihm dargelegten Gründen davon überzeugt sein dürfen, ein sowjetischer Ortskommandant habe bei einer plötzlichen Anordnung der Umbettungsmaßnahmen, zu der alle Männer des Dorfes herangezogen worden sind, auf die Beschaffenheit des Schuhwerks und etwaige sonstige Sicherungsmaßnahmen keine Rücksicht genommen; es gibt dagegen keinen Anhalt dafür und auch keinen Erfahrungssatz, daß eine deutsche Gemeindeverwaltung, wenn sie in alleiniger Zuständigkeit hätte handeln können, die Umbettungsmaßnahmen unter Zwang, zu der Zeit, in der Form, ohne gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen und ohne Belehrung der zur Mitwirkung Herangezogenen über mögliche Gefahren durchgeführt hätte.

- 4.) Schließlich ist auch die Rüge in keiner Weise substantiiert, L. habe sich eine Fußverletzung nicht bei der Umbettungsmaßnahme, sondern schon vorher zugezogen. Irgendwelche Tatsachen, die dem LSG Ermittlungen in dieser Richtung hätten aufdrängen müssen, hat der Beklagte nicht dargetan. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das LSG in der Durchführung der Umbettungsmaßnahme auf Veranlassung des sowjetischen Ortskommandanten und unter den weiter vom LSG festgestellten Umständen einen schädigenden Vorgang i.S. von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gesehen hat. Das LSG hat in den ärztlichen Gutachten der Professoren Dr. M. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED] auch ausreichende Unterlagen dafür gehabt, um festzustellen, daß die durch diesen Vorgang eingetretene Fußverletzung zu dem Wundstarrkrampf geführt hat, an dem L. gestorben ist; gegen die medizinischen Feststellungen hat der Beklagte keine Einwendungen erhoben. Schließlich hat das LSG auch zutreffend bei der Verurteilung des Beklagten die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 1 BVG beachtet.

- 11 -



- 11 -

Die Revision des Beklagten ist damit unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)